

Abschrift.

3 D 952/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann M  K  aus Koblenz, zur Zeit in dieser Sache im Gefängnis dortselbst in Untersuchungshaft,

wegen versuchten Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1937, an welcher teilgenommen haben als Richter:

der Reichsgerichtsrat Schmitz als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Müller und Dr. Froelich  
sowie der Landgerichtsdirektor Schoerlin,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Koblenz vom 27. September 1937 wird verworfen; dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I. Zu den Verfahrensrügen.

1.) Die Rüge unter I a) der Revisionsbegründung geht fehl. Es trifft nicht

nicht zu, daß die Strafkammer in der Hauptverhandlung „Beweise verwandt habe, die nach Erhebung der Anklage bzw. nach dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses noch erhoben worden sind“. Die polizeiliche Niederschrift vom 22. September 1937, auf die sich die Rüge anscheinend beziehen soll, ist ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht in der Hauptverhandlung verlesen worden. Sollte sie etwa dem Angeklagten von dem Vorsitzenden vorgehalten worden sein - ein Vorgang, der in dem Protokoll der Hauptverhandlung nicht hätte festgestellt zu werden brauchen -, so wäre das zulässig gewesen. Sollte, wie der Beschwerdeführer behauptet, der Staatsanwalt bei seinem Schlußvortrag auf den Inhalt der Niederschrift Bezug genommen haben, so würde das der Revision nicht als Stütze dienen können, da das angefochtene Urteil nicht auf Äußerungen des Staatsanwaltes beruht. Ausweislich des angefochtenen Urteils hat die Strafkammer den Vorgang auch nicht zur Beweismwürdigung herangezogen.

2.) Ob  B  wegen des Schwachsinnes, an dem sie leidet, von dem Wesen und der Bedeutung des Eides eine genügende Vorstellung habe, hatte die Strafkammer nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden. Das Revisionsgericht ist nicht befugt, nachzuprüfen, ob sie von der Freiheit des Ermessens den richtigen Gebrauch gemacht hat. Der Beschluß der Strafkammer, die Zeugin zu vereidigen, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

## II. Zur Sachrüge.

Nach den Feststellungen der Strafkammer, an die das Revisionsgericht gebunden ist, hat der Angeklagte, der Volljude ist, der deutschblütigen Staatsangehörigen B  am Abend des 31. August 1937 gegen 20<sup>30</sup> Uhr in Abwesenheit der Wohnungsinhaberin, der Zimmervermieterin A , bei der beide zur Untermiete wohnten, auf dem unbeleuchteten Flur der Wohnung aufgelauert, hat sie plötzlich von hinten umfaßt, ihr dabei mit der einen Hand heftig gegen die linke Brust gedrückt, ihr einen Kuß gegeben, sie in sein Zimmer zu ziehen versucht und dabei gesagt: „Komm mit herein, ich gebe Dir 2 RM, ich will Dir gut sein!“ Die B  hat sich ihm entzogen.

Die Strafkammer hat in dem festgestellten Verhalten des Angeklagten den Versuch eines Verbrechens gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG. gesehen. Darin ist kein Rechtsirrtum zu finden.

Nach der erkennbaren Annahme der Strafkammer lief das Verhalten des Angeklagten darauf hinaus, die B  zum Geschlechtsverkehre zu bewegen. (Über den Begriff des Geschlechtsverkehrs vgl. die Entscheidung RGSt.

RGSt.Bd. 70 S. 375.) Die Handlung enthielt auch einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens ( vgl. hierzu die Entsch. RGSt.Bd.71 S. 4 und S.7 sowie die Urteile des erkennenden Senats vom 4. Februar 1937 3 D 458/36 und vom 8. September 1937 3 D 607/37). Daran ändert es nichts, daß die weibliche Beteiligte - anders als in den bisher vom Reichsgericht entschiedenen Fällen - mit dem ihr angesonnenen Geschlechtsverkehr nicht einverstanden war. Die Handlungen des Angeklagten waren unmittelbar auf den rechtlich mißbilligten Erfolg gerichtet; sie wären so, wie sie sich nach dem Willen des Angeklagten weiter entwickeln sollten, für die natürliche Auffassung als ein einheitlicher Vorgang aufzufassen gewesen. Das Rechtsgut, das die Strafvorschrift schützen soll, war durch die Handlung des Angeklagten bereits unmittelbar gefährdet ( vgl. RGSt. Bd. 68 S. 336, Bd. 69 S. 327 ).

Auch sonst hat die Nachprüfung, die das Revisionsgericht gemäß dem § 352 StGB. auf die Sachrüge hin vorgenommen hat, keinen Rechtsirrtum aufgedeckt, der dazu führen könnte, das angefochtene Urteil aufzuheben oder zu ändern.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 12. November 1937 enthält nur tatsächliche Ausführungen, die das Revisionsgericht nicht berücksichtigen darf.

Die Revision ist daher zu verwerfen.

gez. Schmitz.

Hartung.

Miller.

Froelich.

Schoerlin.

---